

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	6. Dezember 2018	5. Dezember 2018	25. Januar 2019	02/19 S. 34-40	01. Januar 2019
	28. Juni 2021	9. Juni 2021	30. Juli 2021	08/21 S. 53	01. August 2021

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau veröffentlichten Satzungen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

„Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KVG LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 27. September 2019 (GVBl. S. 284) sowie der §§ 8, 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 07. Juni 2001 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 108) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.06.2021 folgende erste Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau vom 05.12.2018.“

- I. Die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau- Roßlau“ wird wie folgt geändert:
 1. § 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter
§ 9 (5) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter oder Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein.
- II. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Regelung außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 28.06.2021

Peter Kuras
Oberbürgermeister

- Siegel –